
S 26 AS 933/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Neuruppin
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	26
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 AS 933/19
Datum	08.12.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die mit dem Bescheid des Beklagten vom 06. Juni 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 2019 verlautbarten Aufhebungs- und ErstattungsverfÄ½gungen werden aufgehoben.

Der Beklagte hat dem KlÄ½ger die ihm entstandenen notwendigen außergerichtlichen Kosten dem Grunde nach in voller HÄ½he zu erstatten.

Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten im Wesentlichen darÄ½ber, ob der Beklagte eine zuvor gegenÄ½ber dem KlÄ½ger nach den Bestimmungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch â Grundsicherung fÄ½r Arbeitsuchende â (SGB II) ergangene bewilligende VerfÄ½gung fÄ½r den Zeitraum vom 01. MÄ½rz 2019 bis zum 31. MÄ½rz 2019 zu Recht wegen der BerÄ½cksichtigung von Einkommen aufgehoben hat und gewÄ½hrte Leistungen im Aufhebungsumfang zurÄ½ckfordert.

Zur weiteren Darstellung des Tatbestandes verweist die Kammer gemÄ½ß [Ä§ 105](#)

[Abs 1 S 3](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm [Â§ 136 Abs 2 S 1 SGG](#) auf die Ausf hrungen auf Seite 1 (dort unter "I.") bis Seite 2 (dort bis vor "II.") des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 28. Juni 2019, mit dem dieser den Widerspruch des Kl gers vom 05. Juni 2019 gegen die aufhebende sozialverwaltungsbeh rdliche Entscheidung und die Erstattungsverf gung des Beklagten vom 04. Juni 2019 als unbegr ndet zur ckwies. Wegen der Begr ndung des Beklagten verweist die Kammer gem   [Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [Â§ 136 Abs 2 S 1 SGG](#) auf die Ausf hrungen auf Seite 2 (dort ab "II.") bis Seite 3 (dort bis zu dem vierten Absatz) des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 28. Juni 2019.

Unter dem 08. Juli 2019 hat der Kl ger bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben, mit der er sein auf Aufhebung der ihn belastenden Verf gungen gerichtetes Begehren weiter verfolgt. Klagebegr ndend tr gt er    nunmehr anwaltlich vertreten    im Wesentlichen vor, er habe von der  berzahlung durch seinen Arbeitgeber erst am Tag seiner Entlassung aus dem Krankenhaus am 06. April 2019 erfahren und die R ckzahlung an diesen deshalb erst im April 2019 vornehmen k nnen. Die Ber cksichtigung als Einkommen sei ausgeschlossen, weil die dem Kl ger zugeflossene  berzahlung    wie bei einem Darlehen auch    von vornherein mit einer R ckzahlungsverpflichtung belastet gewesen sei (Hinweis auf Bundessozialgericht, Urteil vom 17. Juni 2010    [B 14 AS 46/09 R](#), RdNr 16 f). W re der Kl ger    entsprechend der Auffassung des Beklagten    gehalten, ihm nicht zustehende Arbeitsentgelte zu verbrauchen, w re er faktisch gezwungen, gegen seinen Arbeitgeber eine Unterschlagung vorzunehmen. Die von dem Beklagten seiner Entscheidung zugrunde gelegte Regelung widerspreche deshalb auch dem Grundgesetz, weshalb angeregt werde, die streitige Frage dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

Der Kl ger beantragt (nach seinem schrifts tzlichen Vorbringen sinngem  ),

die mit dem Bescheid des Beklagten vom 04. Juni 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 2019 verlautbarten Aufhebungs- und Erstattungsverf gungen aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Zur Begr ndung seines Antrages vertieft er seine Ausf hrungen aus den angegriffenen Verf gungen. Er erg nzt, entscheidend f r die Privilegierung von Zusch ssen sei, dass in dem Zeitpunkt, in dem die Einnahme als Einkommen ber cksichtigt werden soll, der Zufluss bereits mit einer (wirksamen) R ckzahlungsverpflichtung belastet sei (Hinweis auf Bundessozialgericht, Urteil vom 23. August 2011    [B 14 AS 165/10 R](#), RdNr 23). Dies aber sei hier nicht der Fall gewesen. Die von dem Kl ger zitierte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sei hier nicht einsch gig, weil der Kl ger kein Darlehen von seinem Arbeitgeber erhalten habe. Ma geblich sei letztlich, dass das Arbeitsentgelt dem Kl ger im Monat M rz 2019 zur Verf gung gestanden habe

und er es deshalb für den Lebensunterhalt habe einsetzen können, weshalb es auch auf seinen Bedarf im Monat März 2019 anzurechnen sei. Die vom Gericht zitierte Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sei schon deshalb nicht einschlägig, da vorliegend kein Tarifvertrag anwendbar sei.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Verfügung vom 18. März 2020, mit Verfügung vom 25. August 2020 sowie mit Verfügung vom 19. Oktober 2020 zu der beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehängt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die Prozessakte sowie auf die den Kläger betreffenden Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen, die vorlagen und Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

Entscheidungsgründe:

Die Klagen, über die die Kammer gemäß [Â§ 105 Abs 1 S 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Gerichtsbescheid entscheiden konnte, weil die Sache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist, der Sachverhalt geklärt ist, die Beteiligten gemäß [Â§ 105 Abs 1 S 2 SGG](#) zuvor mit der gerichtlichen Verfügung vom 18. März 2020, vom 25. August 2020 sowie vom 19. Oktober 2020 zu dieser beabsichtigten Entscheidungsform ordnungsgemäß angehängt worden sind, eine ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten hierzu nicht erforderlich ist und weil das Gericht ebenso wie im Rahmen der mündlichen Verhandlung weder zur vorherigen Darstellung seiner Rechtsansicht (vgl hierzu etwa Bundessozialgericht, Beschluss vom 03. April 2014 [B 2 U 308/13 B](#), RdNr 8 mwN) noch zu einem vorherigen umfassenden Rechtsgespräch verpflichtet ist (vgl hierzu etwa Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 R 8/14 R](#), RdNr 23), haben Erfolg.

1. Streitgegenstand des sozialgerichtlichen Verfahrens ist die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Aufhebungs- und Erstattungsverfügungen des Beklagten vom 04. Juni 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 2019, mit denen der Beklagte seine zuvor ergangene Leistungsbewilligungsverfügung für den Zeitraum vom 01. März 2019 bis zum 31. März 2019 aufgehoben hat und im Aufhebungsumfang Erstattung fordert. Die genannten den Kläger belastenden Verfügungen sind dementsprechend ihrerseits Klagegegenstand.

2. Das Begehren des zwischenzeitlich auch anwaltlich vertretenen Klägers versteht die Kammer nach Maßgabe von [Â§ 123 SGG](#) als gerichtet auf die Aufhebung der ihn belastenden Verfügungen. Richtige Klageart für die auf Aufhebung der die Kläger belastenden Verfügungen gerichteten Begehren sind dementsprechend (isolierte) Anfechtungsklagen ([Â§ 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 1 SGG iVm [Â§ 56 SGG](#)).

3. Die so verstandenen auch im übrigen zulässigen Klagen sind auch begründet.

a) Die gegen die sozialverwaltungsbehördliche Aufhebungsentscheidung des Beklagten gerichtete Anfechtungsklage im Sinne von [Â§ 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 1 SGG iVm [Â§ 56 SGG](#) ist begründet, weil die angegriffene sozialverwaltungsbehördliche Aufhebungsverfügung des Beklagten rechtswidrig ist und der Kläger durch sie in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten beschwert ist (vgl. [Â§ 54 Abs 2 S 1 SGG](#)).

aa) Die Rechtmäßigkeit der Aufhebung misst sich an [Â§ 40 Abs 1 S 1](#) des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und [Â§ 40 Abs 2 Nr 3 SGB II](#) iVm [Â§ 330 Abs 3 S 1](#) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III) und [Â§ 48 Abs 1](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X), jeweils in der Fassung, die die genannten Vorschriften zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung hatten, weil insoweit das zu diesem Zeitpunkt geltende Recht anzuwenden ist, was im Übrigen auch für die weiteren zitierten Vorschriften gilt (sog. Geltungszeitraumprinzip, vgl. dazu nur Bundessozialgericht, Urteil vom 19. März 2020 – [B 4 AS 1/20 R](#), RdNr 13 mwN).

bb) Die angegriffene sozialverwaltungsbehördliche Aufhebungsverfügung des Beklagten ist rechtswidrig. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlagen für die angegriffene sozialverwaltungsbehördliche Aufhebungsverfügung des Beklagten gemäß [Â§ 40 Abs 1 S 1 SGB II](#) und [Â§ 40 Abs 2 Nr 3 SGB II](#) iVm [Â§ 330 Abs 3 S 1](#) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III) und [Â§ 48 Abs 1 SGB X](#) liegen entgegen der Auffassung des Beklagten nicht vor.

aaa) Aufgrund der Regelung des [Â§ 40 Abs 1 S 1 SGB II](#) gilt für das Verfahren nach dem SGB II (auch) das SGB X. Zudem sind entsprechend anwendbar die Vorschriften des SGB III ua über die Aufhebung von Verwaltungsakten ([Â§ 40 Abs 2 Nr 3 SGB II](#) sowie [Â§ 330 Abs 2 SGB II](#) und [Â§ 330 Abs 3 S 1 SGB III](#)). Danach ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt ([Â§ 48 Abs 1 S 1 SGB X](#)). Betrifft er wie hier Leistungen nach dem SGB II, ist er mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben, soweit ua nach seinem Erlass Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde ([Â§ 40 Abs 2 Nr 3 SGB II](#) iVm [Â§ 330 Abs 3 S 1 SGB III](#) und [Â§ 48 Abs 1 S 2 Nr 3 SGB X](#)).

aaaa) Bei der zuvor ergangenen bewilligenden Verfügung vom 05. März 2018, die durch die bewilligenden Verfügungen vom 08. März 2018, vom 04. September 2018, vom 12. September 2018, vom 22. Oktober 2018 und vom 06. Februar 2019 geändert worden ist, handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung.

bbbb) Nach Erlass dieser bewilligenden Verfügung ist indes keine wesentliche Änderung eingetreten. Wesentlich ist jede tatsächliche oder rechtliche Änderung, die sich zu Gunsten oder zu Lasten des Betroffenen auf den

Grund oder die Höhe der bewilligten Leistung auswirkt (Bundessozialgericht, Urteil vom 24. Juni 2020 – B 14 AS 7/20, RdNr 26 mwN). Dies ist hier jedoch entgegen der Auffassung des Beklagten nicht der Fall, denn der Kläger hat nach Erlass der genannten bewilligenden Verfügung kein Einkommen im Sinne des [§ 11 Abs 1 S 1 SGB II](#) erzielt, das in den bewilligenden Verfügungen noch nicht berücksichtigt war; der Kläger war daher auch nicht in vermindertem Umfang leistungsberechtigt.

Nach [§ 19 Abs 1 S 1 SGB II](#) und [§ 7 Abs 1 S 1 Nr 3 SGB II](#) in der im streitgegenständlichen Zeitraum geltenden Fassung erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte Arbeitslosengeld II, wenn sie neben weiteren, hier nicht streitigen Voraussetzungen hilfebedürftig sind. Hilfebedürftig ist nach [§ 9 Abs 1 SGB II](#) ua, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann.

Nach [§ 11 Abs 1 S 1 SGB II](#) sind als Einkommen zu berücksichtigen Einnahmen in Geld oder Geldeswert abzüglich der nach [§ 11b SGB II](#) abzusetzenden Beträge und mit Ausnahme der in [§ 11a SGB II](#) genannten Einnahmen. Dabei ist Einkommen im Sinne des [§ 11 Abs 1 S 1 SGB II](#) nach der ständigen Rechtsprechung der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Senate des Bundessozialgerichts, der sich die Kammer nach eigener Prüfung anschließt, weil sie sie für überzeugend hält, grundsätzlich alles das, was jemand nach der Antragstellung wertmäßig dazu erhält und Vermögen das, was der Leistungsberechtigte vor der Antragstellung bereits hatte (modifizierte Zuflusstheorie; Bundessozialgericht, Urteil vom 24. Juni 2020 – B 14 AS 7/20, RdNr 28 mwN). Auszugehen ist vom tatsächlichen Zufluss, es sei denn rechtlich wird ein anderer Zufluss als maßgeblich bestimmt (Bundessozialgericht, Urteil vom 24. Juni 2020 – B 14 AS 7/20, RdNr 28 mwN).

Danach handelt es sich bei der im März 2019 erfolgten Zahlung des Arbeitsentgeltes zwar im Grundsatz um laufendes Einkommen (vgl. insoweit [§ 11 Abs 2 SGB II](#)), was zwischen den Beteiligten auch zu Recht nicht streitig ist.

cccc) Entgegen der Auffassung des Beklagten steht der Berücksichtigung als Einkommen indes die von dem Kläger zutreffend zitierte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entgegen, wonach nur solche Einnahmen in Geld oder Geldeswert als Einkommen im Sinne des [§ 11 Abs 1 SGB II](#) anzusehen sind, die einen Zuwachs von Mitteln bedeuten, der dem grundsätzlich Leistungsberechtigten zur endgültigen Verwendung verbleibt (Bundessozialgericht, Urteil vom 17. Juni 2010 – B 14 AS 46/09 R, RdNr 16). Entscheidend für die Privilegierung von bestimmten Zuflüssen ist nach dieser Rechtsprechung, dass in dem Zeitpunkt, in dem die Einnahme als Einkommen berücksichtigt werden soll, der Zufluss bereits mit einer (wirksamen) Rückzahlungsverpflichtung belastet ist. Dies ist hier jedoch der Fall, weil das dem Kläger im März 2019 zugeflossene Arbeitsentgelt nach Maßgabe der Regelung des [§ 271 Abs 1](#) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sogleich mit einer Rückzahlungsverpflichtung belastet gewesen ist, weil bereits vom Zeitpunkt der Überzahlung an die zu viel gezahlte Summe zurückverlangt werden kann (vgl.

zum Zeitpunkt der Fälligkeit bei $\frac{1}{4}$ berzahltem Arbeitsentgelt nur:
Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 14. September 1994 [â 5 AZR 407/93](#), RdNr 24). Die von dem Beklagten hiergegen vorgebrachte Argumentation geht schon deshalb ins Leere, weil von der zivilrechtlichen Grundregel des [Â§ 271 Abs 1 BGB](#) nur $\frac{1}{4}$ r die Berechnung von Ausschlussfristen abzuweichen sein kann (vgl. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 14. September 1994 [â 5 AZR 407/93](#), RdNr 25ff), die hier mangels Einschlägigkeit eines Tarifvertrages [â](#) was der Beklagte im $\ddot{A}$ brigen selbst einwendet [â](#) ohnehin nicht in Rede stehen.

Weil das dem Kl $\ddot{a}$ ger zugeflossene Arbeitsentgelt danach also sogleich im Zuflussmonat mit einer R $\ddot{u}$ ckzahlungsverpflichtung belastet gewesen ist, ist auch die von dem Beklagten zur St $\ddot{u}$ tzung seiner Auffassung zitierte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 23. August 2011 [B 14 AS 165/10 R](#), RdNr 23) nicht einschlägig, weil hiernach die Verpflichtung des grunds $\ddot{a}$ tzlich Leistungsberechtigten, die Leistung als "bereite Mittel" in dem Monat des Zuflusses (zum Monatsprinzip bei laufenden Einnahmen vgl. [Â§ 11 Abs 2 SGB II](#)) auch zu verbrauchen, erst dann besteht, wenn die R $\ddot{u}$ ckzahlungsverpflichtung [â](#) anders als hier [â](#) erst nach dem Monat eintritt, f $\ddot{u}$ r den sie ber $\ddot{u}$ cksichtigt werden soll, weshalb es auch nicht entscheidungserheblich ist, wann der Kl $\ddot{a}$ ger [â](#) aus welchen Gr $\ddot{u}$ nden auch immer [â](#) die R $\ddot{u}$ ckzahlungsverpflichtung tats $\ddot{a}$ chlich erf $\ddot{u}$ llt hat.

ccc) Wenn danach mangels Ber $\ddot{u}$ cksichtigungsf $\ddot{a}$ higkeit von Einkommen schon keine wesentliche $\ddot{A}$ nderung in den tats $\ddot{a}$ chlichen oder rechtlichen Verh $\ddot{a}$ ltnissen im Sinne des [Â§ 40 Abs 1 SGB II](#) iVm [Â§ 48 Abs 1 S 1 SGB X](#) sowie [Â§ 40 Abs 2 Nr 3 SGB II](#) iVm [Â§ 330 Abs 3 S 1 SGB III](#) und [Â§ 48 Abs 1 S 2 Nr 3 SGB X](#) eingetreten ist, erweist sich die angegriffene sozialverwaltungsbeh $\ddot{a}$ rdliche Aufhebungsentscheidung des Beklagten insgesamt als rechtswidrig, was den Kl $\ddot{a}$ ger auch in seinen subjektiv- $\ddot{A}$ ffentlichen Rechten beschwert (vgl. [Â§ 54 Abs 2 S 1 SGG](#)).

b) Wenn danach die (isolierte) Anfechtungsklage gegen die Aufhebungsverf $\ddot{u}$ gung begr $\ddot{u}$ ndet ist, gilt Gleiches auch f $\ddot{u}$ r die gegen die Erstattungsverf $\ddot{u}$ gung erhobene weitere (isolierte) Anfechtungsklage im Sinne des [Â§ 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 1 SGG iVm [Â§ 56 SGG](#). Diese ist begr $\ddot{u}$ ndet, weil die auf die Regelung des [Â§ 40 Abs 1 S 1 SGB II](#) iVm [Â§ 50 Abs 1 SGB X](#) gest $\ddot{u}$ tzten angegriffene Erstattungsverf $\ddot{u}$ gung ebenfalls rechtswidrig ist und der Kl $\ddot{a}$ ger auch durch diese in seinen subjektiv- $\ddot{A}$ ffentlichen Rechten beschwert ist (vgl. [Â§ 54 Abs 2 S 1 SGG](#)). Gem $\ddot{a}$ ß [Â§ 50 Abs 1 S 1 SGB X](#), der gem $\ddot{a}$ ß [Â§ 40 Abs 1 S 1 SGB II](#) auch im Rechtskreis des SGB II Anwendung findet, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist. Diese Voraussetzungen sind nach der gerichtlichen Aufhebung der Aufhebungsverf $\ddot{u}$ gung nicht (mehr) erf $\ddot{u}$ llt.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [Â§ 193 Abs 1 S 1 SGG](#). Es entsprach dabei der Billigkeit, dass der Beklagte dem Kl $\ddot{a}$ ger die ihm entstandenen notwendigen au $\ddot{B}$ ergerichtlichen Kosten dem Grunde nach in voller H $\ddot{o}$ he zu erstatten hat, weil der Kl $\ddot{a}$ ger mit seinem Begehren im Klageverfahren

vollumfänglich obsiegte.

4. Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben ([Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [Â§ 183 S 1 SGG](#)).

Rechtsmittelbelehrung:
(â€¦)

A.
Richter am Sozialgericht

Erstellt am: 25.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024